

Die Kerkerseelsorge der Jesuiten unter Julius Echter von Mespelbrunn (1573–1617) – Zugleich ein Beitrag zur Haltung Echters in der Frage der Hexenprozesse 1616/17*

Frank Sobiech

Die als Seelsorger in den Strafverfahren im Alten Reich tätigen Geistlichen begegnen in der Forschung bisher nur peripher.¹ Im Mittelpunkt dieses Beitrags steht die Kerkerseelsorge der seit 1567 in der Residenzstadt Würzburg tätigen Gesellschaft Jesu, deren Kolleg unter Fürstbischof Julius Echter von Mespelbrunn (1545–1617; reg. 1573–1617)² durch Eröffnung der *Academia Julia* (1582) neben Gymnasialtätigkeit und praktischer Seelsorge auch in den Universitätsbetrieb mit eingebunden wurde. Das Würzburger Kollegsarchiv ist großenteils verloren.³ Jedoch ist es möglich, sowohl die Besuche der Würz-

Folgende Abkürzungen werden verwendet:

ADPSJ = Archiv der Deutschen Provinz SJ, München

ARSI = Archivum Romanum Societatis Iesu, Rom

CCC = Constitutio Criminalis Carolina

HASStK = Historisches Archiv der Stadt Köln, Köln

StadtA MZ = Stadtarchiv Mainz, Mainz

StadtB TR = Stadtbibliothek Weberbach, Trier

* Der vorliegende Beitrag ergänzt die das Hochstift Würzburg für die Regierungszeit Julius Echters betreffenden Abschnitte der am 12.07.2017 von der Katholisch-Theologischen Fakultät der Julius-Maximilians-Universität Würzburg im Fachgebiet Kirchengeschichte des Mittelalters und der Neuzeit unter dem Titel *Folter und Geständnis: Friedrich Spee SJ (1591–1635) in der Gesellschaft Jesu* angenommenen Habilitationsschrift des Verfassers. Die Publikation ist für 2018 unter geändertem Titel durch das *Institutum Historicum Societatis Iesu*, Rom (IHSI) geplant.

¹ Vgl. Gisela Muschiol, Zeugen, Opfer, Gegner oder Täter? Die Rollen geistlicher Frauen und Männer in Hexenprozessen – ein Forschungsüberblick, in: Renate Jost/ Marcel Nieden (Hg.), Hexenwahn. Eine theologische Selbstbesinnung (Theologische Akzente 5), Stuttgart 2004, S. 71–88.

² * 18.03.1545 Schloss Mespelbrunn, Ausbildung am Kölner *Tricoronatum* und an den Universitäten Löwen, Douai, Paris, Angers, Orléans und Pavia, hier Lic. iur. can., Mai 1575 Priester- und Bischofsweihe, † 13.09.1617 Würzburg; vgl. Robert Meier, Julius Echter 1545–1617, Würzburg 2017 (letzter Forschungsstand).

³ Fred G. Rausch, Die gedruckten Litterae Annuae Societatis Jesu 1581–1654. Ein meist übersehener Quellenschatz zur Jesuitengeschichte, in: Jahrbuch für Volkskunde N.F. 20 (1997), S. 195–210, hier S. 203 Anm. 30. Auf das Fehlen einer Gesamtdarstellung der Geschichte des Würzburger Jesuitenkollegs macht aufmerksam Rudolf Weigand, Dokumente zur frühen Geschichte des Priesterseminars und der Universität Würzburg, in: Würzburger Diözesangeschichtsblätter 37/38 (1975), Kirche und Theologie in Franken (Festschrift für Theodor Kramer), S. 393–410, bes. S. 393 Anm. 3. So ist von der Eigengeschichte der erste Teil der Würzburger Hauschronik „Historia Collegii Wirceburgensis SJ“ nicht erhalten; der zweite Teil (Universi-

burger Jesuiten in den Kerkern als auch ihre jüngst als Forschungsdesiderat⁴ deklarierte Stellung zu den Hexenprozessen⁵ im Hochstift Würzburg näher zu beleuchten. Im Mittelpunkt stehen dabei vor allem die Gefängnisse, bei denen die Jesuiten über einen direkten Seelsorgskontakt berichten.

1. Die Kerkerseelsorge als zweifaches Amt

Im Alten Reich hatte sich in der Zeit um 1500 eine geregelte seelsorgliche Betreuung der zum Tode Verurteilten etabliert.⁶ Die gegenüber dem Recht der einzelnen Territorien subsidiär geltende *Constitutio Criminalis Carolina* (CCC, Peinliche Halsgerichtsordnung, 1532) Kaiser Karls V. (reg. 1519/20–1558) regelte in Art. 79 in Verbindung mit Art. 102 CCC das Amt des Beichtvaters, wobei sie eine von diesem ausgehende Rechtsbelehrung des Verurteilten hinsichtlich eines Widerrufs des Geständnisses als „eyn mißbrauch“ erwähnt (Art. 31 § 5 in Verbindung mit Art. 103 CCC).⁷ Der von Julius Echter am 12. März 1580 für die Blutgerichtsbarkeit des Würzburger Brückengerichts erlassene *Gerichts-Process des peinlichen Halß-Gericht[s] zu Würtzburg* schrieb ähnlich wie die CCC vor, dass zum Tod Verurteilte drei Tage vor dem Pein-

tätsbibliothek Würzburg, M. ch. q. 182) umfasst den Zeitraum 1742–1772; vgl. Renate Leuchtenberg-Denzler, Die Handschriften des ehemaligen Jesuitenkollegs Würzburg (Magisterarbeit Würzburg vom 30.04.1971), Ms., S. 17; Hans Thurn (Bearb.), Bestand bis zur Säkularisierung. Erwerbungen und Zugänge bis 1803 (Die Handschriften der Universitätsbibliothek Würzburg 5), Wiesbaden 1994, S. 41–106, bes. S. 105.

⁴ Andreas Flurschütz da Cruz, Hexenbrenner, Seelenretter. Fürstbischof Julius Echter von Mespelbrunn (1573–1617) und die Hexenverfolgungen im Hochstift Würzburg (Hexenforschung 16), Bielefeld 2017, S. 96–99.

⁵ Vgl. hierzu, angestoßen durch die Publikationen von Robert Meier seit 2014, im Rahmen des vorliegenden Beitrags vor allem ders., Alles anders als gedacht? Julius Echter und die Hexenverfolgung, in: Historisches Jahrbuch 135 (2015), S. 559–568; Andreas Flurschütz da Cruz, Briefe, Bestechung, Bittgebete. Der Prozess gegen Barbara Brennfleck aus Lauda wegen Hexereiverdachts 1603, in: Zeitschrift für Bayerische Landesgeschichte 78 (2015), S. 609–630; ders., „damit sie Ihnen nicht etwan schaden fuegen mögen“. Julius Echter von Mespelbrunn und die Hexenverfolgungen im Hochstift Würzburg, in: Wolfgang Weiß (Hg.), Fürstbischof Julius Echter († 1617) – verehrt, verflucht, verkannt. Aspekte seines Lebens und Wirkens anlässlich des 400. Todestages (Quellen und Forschungen zur Geschichte des Bistums und Hochstifts Würzburg 75), Würzburg 2017, S. 363–384; ders., Hexenbrenner, Seelenretter (wie Anm. 4); Rainer Leng, Vertreibung und Verfolgung, in: ders./Wolfgang Schneider/Stefanie Weidmann (Hg.), Julius Echter. Der umstrittene Fürstbischof. Eine Ausstellung nach 400 Jahren. Katalog zur Ausstellung vom 23. Juni bis 17. September 2017 im Museum am Dom Würzburg (Quellen und Forschungen zur Geschichte des Bistums und Hochstifts Würzburg, Sonderveröffentlichung), Würzburg 2017, S. 172–223.

⁶ Zur Entwicklung seit Ausgang des Mittelalters siehe Peter Schuster, Hinrichtungsrituale in der Frühen Neuzeit. Anfragen aus dem Mittelalter, in: Harriet Rudolph/Helga Schnabel-Schüle (Hg.), Justiz = Justice = Justicia? Rahmenbedingungen von Strafjustiz im frühneuzeitlichen Europa (Trierer Historische Forschungen 48), Trier 2003, S. 213–233, bes. S. 220–227.

⁷ Friedrich Christian Schröder (Hg.), Die Peinliche Gerichtsordnung Kaiser Karls V. und des Heiligen Römischen Reichs von 1532 (Carolina), Stuttgart 2000. Näheres zur juristischen Dimension der Kerkerseelsorge nach der CCC siehe Habilitationsschrift (wie Anm. *).

lichen Rechtstag mit dem *Viaticum*, der Sterbekommunion, versehen werden sollten.⁸

Kerkerseelsorge war auch ein *ministerium* bzw. *officium* (Hausamt) in der Gesellschaft Jesu, nämlich das des *Visitor carcerum*, des „Besuchers der Kerker“. Wenn auch die erhaltenen Personalkataloge des Würzburger Kollegs zur Zeit Julius Echters kein Kollegsmitglied explizit als *Visitor carcerum* führen, existierte das Amt doch auch hier.⁹ Die vom 5. Generaloberen Claudio Aquaviva SJ (1543–1615) approbierten *Ordinationes* des Visitors Olivier Manare (Mannaerts) SJ (1523–1614)¹⁰ von 1586, dem 13. Regierungsjahr Echters, für die Rheinische Provinz, zu der Würzburg zählte, bestimmen: „Es sollen auch allwöchentlich (wenn es geschehen kann) entweder durch Priester oder geeignete Fratres die Kerker besucht werden; dort sollen sie eine kleine Exhorte [= geistliche Ansprache] zum Trost der Niedergeschlagenen halten und ihnen sorgfältig die Christenlehre beibringen. Dennoch sollen nicht deren [Rechts-]Fälle und Verteidigung vor Gericht durch die Unsrigen übernommen werden (wenn nicht der Obere zufällig mit Blick auf den Fall anders entscheiden sollte), sondern sie sollen [den Inhaftierten] antworten, dass jenen [= den Unsrigen] mit ihnen [= den Inhaftierten] zu besorgen nichts anderes erlaubt sei als was sich auf deren [Seelen]heil bezieht; dass von ihnen [= den Inhaftierten] als erstes das Reich Gottes gesucht werden müsse, worin jene sie gern unterstützen wollten, und dass Gott das Verbleibende durch andere [Personen] hinzufügen werde.“¹¹

⁸ Johann Valentin Kirchgeßner, Tribunal Nemesis Juste Judicantis. Oder Richter-Stuhl der recht richtenden Gerechtigkeit [...], Nürnberg 1706, S. 201–213, bes. S. 201 (o. O. 1720 [2. Aufl.], S. 319–331, bes. S. 319); auch in Joseph M. Schneidt, Thesaurus Iuris Franconici [...]. Des zweyten Abschnittes fünftes Heft, Würzburg 1788, S. 933–943, bes. S. 933, vgl. anhand letzterer Edition, auch zur Datierung (bereits 1577?), Friedrich Merzbacher, Julius Echter von Mespelbrunn als Gesetzgeber, in: ders. (Hg.), Julius Echter und seine Zeit. Gedenkschrift aus Anlaß des 400. Jahrestages der Wahl des Stifters der Alma Julia zum Fürstbischof von Würzburg am 1. Dezember 1573, Würzburg 1973, S. 65–125, bes. S. 77f. = in: ders., Recht – Staat – Kirche. Ausgewählte Aufsätze, hg. von Gerhard Köbler u. a. (Forschungen zur kirchlichen Rechtsgeschichte und zum Kirchenrecht 18), Wien 1989, S. 446–508, bes. S. 459f.; weitere Echtersche Halsgerichtsordnungen mit der gleichen Anordnung zum *Viaticum* in Mathias Allmansberger, Stadt- und Halsgerichtsordnungen in würzburgischen Städten des 16. Jahrhunderts insbesondere zur Zeit Julius Echters von Mespelbrunn (Diss. iur. Würzburg 2004), elektron. Ms. [URN: urn:nbn:de:bvb:20-opus-8943], S. 62 (Halsgerichtsordnungen Volkach, 06.06.1600 [Textedition ebd., S. 126f.] und Gemünden, 06.07.1600), S. 67.

⁹ ARSI, Rh. Inf. 38, fol. 159v ist lediglich ein „*visitor hospitalis*“ ausgewiesen.

¹⁰ * 02.02.1523 Cuincy (Pas-de-Calais), SJ 01.11.1551 Paris, *Pater quatuor votorum* 03./12.11.1560 Rom (zu den Professedaten vgl. Habilitationsschrift [wie Anm. *]), 1585–1589 Visitor und Provinzial der Rheinischen Provinz, † 28.11.1614 Tournai; vgl. Georges Meessen, Mannaerts (Manare), Olivier, in: Charles E. O'Neill/Joaquín M. Domínguez (Hg.), *Diccionario histórico de la Compañía de Jesús. Biográfico-temático* [DHCJ], 4 Bde., Rom 2001, hier Bd. 3, S. 2495f.

¹¹ Zuvor war vom Besuch der „Krankenhäuser“ (*nosodochia*) die Rede, siehe ADPSJ = Archiv der Deutschen Provinz SJ, München (ADPSJ), Abt. 40, Nr. 1,1, pag. 574 n. 143, s. v. (Marginalie) „*Carceres quando et quomodo visitandi*“ (Wann und wie die Kerker zu besuchen sind): „*Visitentur etiam carceres singulis (si fieri possit) hebdomadis, vel a sacerdotibus vel a fratribus idoneis; ibique habeant exhortatiunculam ad consolationem afflictorum, doceantque eos doctrinam Christianam diligenter. Eorum tamen causae et patrocinia non suscipiantur a Nostreis, (nisi forte in casu secus Superior iudicaret) sed respondeant, sibi non licere alia, quam quae pertinent*

Diese grundsätzlich restriktive, wenn auch durch den jeweiligen Ortsoberen flexibel handhabbare Vorschrift dürfte gerade in den Hexenprozessen vielfach verhindert haben, Unschuld als solche zu erkennen und sich für die zu Unrecht Inhaftierten einzusetzen; ein Widerruf durch einen Angeklagten, zu dem manche Beichtväter ermunterten, war zudem wegen in diesem Fall erneut zu erwartender Folter (vgl. Art. 57 CCC) problematisch.

Zudem war innerhalb der Gesellschaft Jesu die Berichterstattung „über die Dienste der Gesellschaft [Jesu] gegenüber den Nächsten, wie hinsichtlich des Besuchs der Kerker und der Hospitäler [...] und der anderen frommen Werke unseres Instituts [der Gesellschaft Jesu]“ laut *Formula scribendi* (1573 [1579]) Teil der Jahresberichte, der *Litterae annuae* der einzelnen Niederlassungen.¹² Die in diesen begegnenden Formulierungen sind im 16. Jahrhundert meist stereotyp. So heißt es mit Redaktionsschluss vom 16./17. September 1573, nachdem die Würzburger Jesuiten erstmals 1567/68 auf Bitten von Fürstbischof Friedrich von Wirsberg (reg. 1558–1573) die Kerker besucht hatten, ca. zweieinhalb Monate vor Echters Wahl zum Bischof: „Weder denjenigen, die mitten in der Nacht in den letzten Zügen lagen, fehlte die erbetene Nächstenliebe der Unsrigen, noch denjenigen, über die die Todesstrafe zu verhängen war.“¹³ Zehn Jahre später, am 1. Januar 1584, heißt es: „Man ging zu den Bedrückten, sowohl denjenigen, die in den Krankenhäusern, als auch denjenigen, die in den Kerkern lagen.“¹⁴ Das Berichtsjahr 1585 dagegen wird ausführlicher: „Die Krankenhäuser wurden häufiger besucht, und es wurden dort mehrere Beichten gehört, und einige bekehrten sich von der Häresie: Die Kerker hat man mehrmals betreten, und einige, an deren Bekehrung man beinahe verzweifelt war, sind dahin gebracht worden, wieder zur Einsicht zu kommen und tapfer und geduldig dem Tod entgegenzugehen.“¹⁵ Mit Redaktionsschluss Mainz (als

ad ipsorum salutem, cum eis tractare; primum eis quaerendum esse regnum Dei, in quo libenter eos velit iuvare, reliqua Deum per alios adiecturum.“ – Abkürzungen in den Quellenziten wurden durchgehend aufgelöst.

¹² Societas Jesu (Hg.), Institutum Societatis Iesu. Volumen tertium. Regulae, Ratio studiorum. Ordinationes, Instructiones. Industriae. Exercitia, Directorium, Florenz 1893, S. 44 Nr. 29: „de ministeriis Societatis erga proximos, ut de [...] visitatione carcerum et hospitalium [...], et de aliis nostri Instituti piis operibus“.

¹³ StadtB TR, Hs 1619/408, fol. 5r (Datum 16./17.09.1573, fol. 7r–v) = ARSI, Germ. 141, fol. 6r (Datum 17.09.1573, fol. 7v): „Neque iis, qui animam agebant, media nocte, charitas Nostorum expetita defuit, quemadmodum nec iis, de quibus vitae supplicium fuit sumendum.“ Der erste ordensinterne Bericht über Kerkerseelsorge des Würzburger Kollegs betrifft die Zeit von ca. Ende 1567 bis Spätsommer 1568; vgl. ARSI, Germ. 140, fol. 120r (Datum Würzburg, 10.09.1568, fol. 121r): „Carceres praeterea petente Reverendissimo aliquoties Nostri visitarunt & reorum confessiones exceperunt“ (Ferner besuchten die Unsrigen auf Bitten des Ehrwürdigsten [Fürstbischofs Friedrich von Wirsberg] einige Male die Kerker und nahmen die Beichten der Schuldigen ab).

¹⁴ StadtB TR, Hs 1619/408, fol. 48v (Datum o. O., fol. 39r) = ARSI, Germ. 141, fol. 172r (Datum Mainz, fol. 183v): „Itum est ad oppressos, et iacentes in nosodochiis, et [ARSI: ac] carceribus.“

¹⁵ StadtB TR, Hs 1619/408, fol. 81v (ohne Redaktionsdatum) = ARSI, Germ. 141, fol. 254v–255v, hier fol. 255r (mit Redaktionsschluss 27.03.1586, fol. 266v): „Nosocomia visitata saepius, confessiones ibi audita plures, et nonnulli ab haeresi conversi: In carceres aliquoties penetratum,

dem Sitz des rheinischen Provinzials), 20. Januar 1594 werden wie üblich wieder keine besonderen Vorkommnisse gemeldet: „Die Unsrigen trösteten die Malefizanten in Fesseln und [auf dem Weg] zum Scheiterhaufen.“¹⁶ Über die Gefängnisorte erfährt man nichts.¹⁷ Dies war die übliche Berichterstattung für die Kerkerbesuche in der Rheinischen Provinz.

2. Kriminaldelikte im Allgemeinen

In den Würzburger Jahresberichten begegnen zuweilen bestimmte Kriminaldelikte¹⁸, so 1587 in einem Mordfall; einleitend heißt es hier: „Man ging auch zu den Krankenhäusern der Aussätzigen, wobei dort häufig Beichten abgenommen und Predigten gehalten wurden. Dieselbe Mühe erwiesen sie [= die Unsrigen] den Gefangenen und den zur Todesstrafe Verurteilten, besonders einem, der, von einer Magd gedungen, einen sich nackt im Bad aufhaltenden begüterten Priester getötet hatte und bissig die Häresie verteidigte; nach langen Ermahnungen kehrte er schließlich zu einem gesünderen Geisteszustand zurück, [nämlich] nach katholischem Ritus [d. h. er konvertierte], und ertrug tapfer die glühenden Zangen und die Hinrichtung mit dem Rad.“¹⁹ Der Inhaftierte war offenbar (Würzburger?) Protestant gewesen; der nicht näher bekannte Geistliche war, da er Eigentum besaß, Weltpriester.²⁰ Der nur durch weitere Quellenfunde weiter aufzuhellende Fall, auch bezüglich des (konfessionellen?) Tatmotivs, geschah im zeitlichen Umfeld der am 19. März 1587 ergangenen Mahnung Julius Echters an die Pfarrer zu priesterlichem Leben und Pflichterfüllung.²¹

Im Jahre 1611 heißt es über zwei Inhaftierte: „In den Krankenhäusern, Hospitälern und Kerkern wurde dasselbe verrichtet wie in den vorhergehenden

nonnullique de quorum conversione paene desperabatur, ut resipiscerent, et mortem fortiter patienterque oppeterent, adducti sunt.“

¹⁶ ARSI, Rh. Inf. 48, fol. 28r (Datum fol. 30r): „Maleficus in vinculis et ad rogam Nostri solatio fuerunt.“

¹⁷ Friedrich Merzbacher, *Die Hexenprozesse in Franken*, München 1970 (2. Aufl.), S. 117f.

¹⁸ Grundlegend vgl. Dietmar Willoweit, *Gewalt und Verbrechen, Strafe und Sühne im alten Würzburg. Offene Probleme der deutschen strafrechtsgeschichtlichen Forschung*, in: ders. (Hg.), *Die Entstehung des öffentlichen Strafrechts. Bestandsaufnahme eines europäischen Forschungsproblems*, Köln 1999, S. 215–233.

¹⁹ StadtB TR, Hs 1619/408, fol. 102r (ohne näheres Redaktionsdatum): „Itum ad nosocomia etiam leprosororum, frequentes ibi confessiones exceptae, conciones habitae. Eandem operam captivis et capitalis noxae reis praestitere, uni praesertim, qui pecuniosum sacerdotem nudum in balneo, a famula conductus, occiderat, et haeresim mordicus tuebatur; post longas tandem admonitiones ad sanioerem mentem rediens, Catholico ritu, forti animo candentes forcipes et rotae supplicium pertulit.“

²⁰ Die Klerikerdatenbank des Diözesanarchivs Würzburg lieferte zu den Würzburger Diözesangeistlichen keinen brauchbaren Treffer (Auskunft Thomas Wehner, 26.02.2018).

²¹ Alfred Wendehorst (Bearb.), *Das Bistum Würzburg, Teil 3: Die Bischofsreihe von 1455 bis 1617* (*Germania Sacra, Neue Folge* 13), Berlin/New York 1978, S. 204.

Jahren, dies [jedoch] in umfangreicherem Maße. Ein gewisser 17-jähriger Jungendlicher, von dem Unsrigen unterrichtet, gewährte anschauliche Zeichen an Reue, Frömmigkeit und Tapferkeit, mehr als jede Hoffnung und jeder Wunsch [es erwarten ließen]. Mehr Arbeit wurde aufgewandt bei einem gewissen Anführer der Malefizanten, der in Fesseln gehalten wurde, zu dessen großem Nutzen. Er erkannte nämlich all seine Schuld sehr deutlich und, mit einem gewaltigen Regen an Tränen benetzt, wischte er die Makel seines ganzen vorangegangenen Lebens ab: Mit den Sterbesakramenten gestärkt und diesem vergänglichen Leben keinen Wert mehr beimessend, wandte er das, was an Zeit übriggeblieben war, im Durchgehen frommer Kränzchen zu Ehren der Gottesgebälerin [d. h. von Rosenkränzen] auf. Durch diese Dienste der Unsrigen sind auch die Behörden recht außerordentlich günstig gestimmt und beauftragen die Amtsdienner, auf alle Winke der Unsrigen bereitwillig zu achten; auch überlassen andere uns schon freiwillig diese Art des Dienstes. Den Toten wurde ebenso etwas Hilfe verschafft, mit einer von einem der Unsrigen dargebrachten hl. Messe, und dem Geist, der den Seinen Belästigung [durch Erscheinungen] bereitet hatte, wurde Ruhe verschafft.²² Die Professionalität der Jesuiten war somit anerkannt, was auch in eine behördliche Anweisung hochstiftischer Beamter an das Gefängnispersonal umgesetzt wurde. Auf das Einvernehmen mit dem Justizpersonal legten die Jesuiten der Rheinischen Provinz großen Wert. Mit den „anderen“ sind wohl mit der Kerkerseelsorge weniger vertraute Diözesanpriester gemeint, die den auf diese Form der Kategorialseelsorge spezialisierten Jesuiten den Vortritt ließen.

Das Jahr 1612 bietet zwei weitere Fälle: „Unterdessen wurden auch die Kerker aufgesucht und die zur Todesstrafe verurteilten Menschen unterstützt. Es gab unter ihnen einen gewissen äußerst verbrecherischen Räuber, dem wegen seiner unglaublichen Grausamkeit und Dreistigkeit beim Wegelagern der Name *Beherzter König* [Rex cordatus] beigelegt war, ein wildes Tier dürfte man eher sagen als ein Mensch, und er zeigte sich freilich in dem Maße hart, eisern und ungehörig gegenüber allem, was ihm über die Beleidigung Gottes, über die Gräßlichkeit seiner Verbrechen und über die ihm drohenden ewigen Strafen dargelegt wurde, ja vielmehr verlachte er meist alles als Fabel, wobei

²² ARSI, Rh. Sup. 29, fol. 56r (o. O. und Redaktionsschluss) = StadtA MZ, Abt. 15/400, pag. 48f. (o. O. und Redaktionsschluss; vgl. Societas Jesu [Hg.], *Annuae litterae Societatis Iesu, anni MDCXI ad patres et fratres eiusdem Societatis*, Dillingen o. J. [1618], S. 529 [unter Streichung des Eingangssatzes]): „In nosocomiis, hospitalibus, carceribus eadem quae annis superioribus praestita, hoc amplius. Adolescens quidam annos natus septendecim a Nostro institutus, illustria verae poenitudinis, pietatis, fortitudinis dedit argumenta, supra omnem spem ac votum. Plus laboris impensum in quodam maleficorum coryphoeo, qui in vinculis atinebatur, magno eius bono. Nam et culpas omnes dilucidius agnovit et ingenti lacrymarum perfusus imbre, totius antegressae vitae maculas abstersit: Sacramentis ad extremum communitus, vitam hanc mortalem nullius pensi habens, in piis ad Deiparae honorem corollis pervolvendis, quod spatii supererat insumpsit. Quibus Nostrorum officiis, et conciliati vehementius magistratus, apparitoribus mandant, ut ad omnes nutus Nostrorum parati excubent, et alii iam nobis sponte sua in hoc officii genere cedunt. Mortuis item [ARSi: , quin et mortuis (gestrichen: item)] aliquid opis allatum, cum dicto ab uno e Nostris sacro, spiritui, qui molestiam suis facessebat, allata quies.“

er dennoch, durch die Beharrlichkeit unseres ganze sechs Wochen mit ihm beschäftigten Priesters gebrochen, von einem unbändigen Wolf in ein äußerst sanftes Schaf verwandelt, sogar seine seit seiner Kindheit begangenen Sünden vollständig ungültig machte: die Rosenkranzkügelchen [= Rosenkranzperlen] legte er nie aus seiner Hand und bereitete sich, wie er genau belehrt worden war, fromm auf die verdiente Hinrichtung vor, und als er [zur Hinrichtung] geleitet wurde, ertrug er mit so großem Gleichmut seines Geistes die Feuerzangen, das Ausrenken und Brechen seiner Hände und Füße, das Rad und alles [andere], dass er uns hinsichtlich der Erlangung des ewigen Heils gute Ahnung gab. Ein anderer, der einem Verzweifelnden recht nahe war, hatte sich eine schwere Wunde zugefügt, aber war von dem Unsrigen zu einem besseren Geisteszustand zurückgeführt worden.“²³ Der betreuende Jesuit schenkte somit bei entsprechender Disposition den Inhaftierten einen Rosenkranz²⁴ zum Gebet. Ziel des Beichtvaters war es, die Seelen der Straftäter zu retten, weshalb Suizide wenn möglich verhindert wurden.

3. Das Hexereidelikt (Crimen magiae)

Im Gegensatz zu den „gewöhnlichen“ Kriminaldelikten steht das im 16. und 17. Jahrhundert als Sonderdelikt behandelte Crimen magiae, das sog. kumulative Hexereidelikt.²⁵

²³ StadtA MZ, Abt. 15/400, pag. 86 (o. O. und Redaktionsschluss; vgl. Societas Jesu [Hg.], *Annuae litterae Societatis Iesu, anni MDCXII, ad patres, et fratres eiusdem Societatis*, Lyon 1618, S. 303f. mit weiteren Details): „Interea etiam aditi carceres, adiutique homines damnati noxae capitalis. Fuit ex iis latro quidam sceleratissimus, cui ab incredibili feritate et audacia grassandi, nomen erat inditum, *Regis cordati*, belluam dixisses potius quam hominem, adeo scilicet durum, ferreum et alienum se ad omnia praebebat, quae de offenso Deo, de atrocitate criminum, de aeternis suppliciis sibi imminetibus exponebantur, imo pleraque omnia ut fabulam ridebat, nostri tamen sacerdotis constantia, senis cum eo hebdomadis occupati, fractus, ex immani lupo, in mitissimum agnum mutatus, peccata sua vel a puero commissa, ad plenum retexit: globulos precatorios, de manu nunquam deposuit, ad meritum supplicium, ut edoctus fuerat, pie se paravit, cumque duceretur, tanta animi aequitate ignitos forcipes, luxata et confracta manuum pedumque ossa, rotam et omnia sustinuit, ut de aeterno salutis adeptione nos bene ominari fecerit. Alius desperanti propior grave sibi vulnus imposuerat, sed a Nostro ad meliorem mentem reductus.“

²⁴ Zu den „globuli precatorii“ (vgl. oben Anm. 23) vgl. Otto Braunsberger (Hg.), *Beati Petri Canisii, Societatis Iesu, epistolae et acta. Volumen quartum 1563–1565*, Freiburg im Breisgau 1905, S. 27f. (Nr. 767: Juan Alfonso de Polanco, Trient, 19.01.1563, an Peter Canisius); Societas Jesu (Hg.), *Sancti Ignatii de Loyola epistolae et instructiones. Tomus tertius (1550–1551)* (Monumenta historica Societatis Iesu 28), Madrid 1905 (ND Rom 1964), S. 423 (Nr. 1752: Ignatius von Loyola/Juan Alfonso de Polanco, Rom, 30.04.1551, an Juan de Vitoria).

²⁵ Bestehend aus „Teufelspakt“, „Teufelsbuhlschaft“, „Hexenflug“, „Teilnahme am Hexensabbat“ und „Schadenzauber“ (Malefiz); zur Diskussion um die Bestandteile dieses auf die Terminologie der Dämonologen des 16./17. Jahrhunderts zurückgehenden Delikts siehe Wolfgang Behringer, *Hexenverfolgung in Bayern. Volksmagie, Glaubenseifer und Staatsräson in der Frühen Neuzeit*, München 1997 (3. Aufl.), S. 15–19. Für einen komparativen Ansatz plädiert Gerd Schwerhoff, *Crimen Maleficarum. Das Verbrechen der Hexerei im kriminalitätshistorischen Vergleich*, in: *Zeitschrift für neuere Rechtsgeschichte* 39 (2017), S. 1–25.

3.1 Die Jahre 1603 und 1607: Vier Freilassungen

In den Würzburger *Litterae annuae* für das Berichtsjahr 1603 heißt es: „In der Stadt wurden die Krankenhäuser aufgesucht und die Kranken entweder durch ein durch uns gesammeltes Almosen unterstützt oder Wohlhabenderen und Ärzten anvertraut. Und es wurden auch nicht die Kerker vernachlässigt. Drei wurden infolgedessen durch das Wirken und die Bemühung der Unsrigen freigelassen. Die Zauberer und die wegen anderer Verbrechen Schuldigen wurden bald von ihren Vergehen entsühnt [im Beichtsakrament] und bald angeleitet, fromm zu sterben“.²⁶ Unter den seelsorglich Betreuten befanden sich demgemäß zwei Gruppen, die hier explizit benannt werden: „die Zauberer und die wegen anderer Verbrechen Schuldigen“ (*venefici aliorumque criminum rei*).

Wenn auch die wegen Zauberei Inhaftierten erst nach den Freilassungen erwähnt werden, ist nicht ausgeschlossen, dass auch jene durch Fürsprache der Würzburger Jesuiten freikamen, was die Prozessprotokolle nahelegen: So ist nicht ausgeschlossen, dass sich die am 5. November 1603 aus der Haft entlassene und gemäß der Strafmilderung von Art. 109 Satz 2 CCC des Landes verwiesene Würzburger Untertanin Katharina Göllner (* ca. 1543), deren Rechtsfall – sie hatte unter der Folter Zauberei „gestanden“ – Julius Echter vom kurmainzischen Bischofsheim (heute Tauberbischofsheim) an das Würzburger Brückengericht gezogen hatte, unter den drei Personen befand, deren Freilassung die Jesuiten bewirkten.²⁷ Unter den drei auf (Mit-)Fürsprache der Jesuiten Freigelassenen dürfte sich auch die wegen Zauberei angeklagte Schultheißen Barbara Brennfleck (* ca. 1558/63) aus Lauda befunden haben.²⁸ Der sie betreuende *Visitor carcerum* war laut den Protokollen der in Rekatholisierung und exorzistisch tätige geistliche Koadjutor Gerhard Phien (Phyen) SJ (1548–1614)²⁹, der offenbar die Hauptlast der praktischen Seelsorgsarbeit in den Kerkern trug.

Ein außerhalb der Stadt Würzburg wegen eines angeblichen magischen Mordversuchs inhaftiertes Mädchen, das nach Würzburg zu den „Räten des

²⁶ Stadt MZ, Abt. 15/401, fol. 39v = ARSI, Rh. Inf. 74, fol. 216r (beides o. O. und Redaktionschluss): „Adita in urbe Nosocomia, aegri vel stipe per nos collecta adiuti, vel ditioribus medicisque commendati. Neque vero neglecti sunt carceres. Tres inde studio & opera Nostrorum exempti. Venefici aliorumque criminum rei, tum a noxis expiati, tum ad pie moriendum inducti“.

²⁷ Flurschütz da Cruz, Hexenbrenner, Seelenretter (wie Anm. 4), S. 180f.

²⁸ Phien begehrte am 24.04.1603 Zugang zu ihr; vgl. Flurschütz da Cruz, Brennfleck (wie Anm. 5), S. 619f.; ders., Hexenbrenner, Seelenretter (wie Anm. 4), S. 193f.

²⁹ * 1548 Wellen/Mosel, SJ 12.02.1567 Köln, *Coadjutor Spiritualis* 03.11.1583 Würzburg (ARSI, Germ. 59, fol. 6r–v), lehrte auch Ethik und Kasuistik und exorzisierte am 21./22.08.1589 in Heidingsfeld, † 25.08.1614 Würzburg; vgl. Maria Reindl, Lehre und Forschung in Mathematik und Naturwissenschaften, insbesondere Astronomie, an der Universität Würzburg von der Gründung bis zum Beginn des 20. Jahrhunderts (Diss. phil. Würzburg 1966) (Quellen und Beiträge zur Geschichte der Universität Würzburg; Beiheft 1), Neustadt an der Aisch 1966, S. 49 Nr. 9; Brigitte Kleinlauth, Der Schreibkalender des Jakob Röder 1598–1618 (Veröffentlichungen zur Volkskunde und Kulturgeschichte 28), Würzburg 1988, bes. S. 80 (Eintrag zum 25.08.1614) mit Anm. 217a auf S. 115; Theobald Freudenberger, Die Annales Collegii Herbi-

Fürsten“ geführt wurde, erlangte im Jahre 1607 durch die sakramentale Beichte bei den Jesuiten die Freiheit wieder, wenn auch die *Litterae annuae* kritikalos einen (durch das auswärtige Gerichtspersonal verfremdeten) Sachverhalt mit angeblich übernatürlichen Phänomenen im Kerker wiedergeben, wobei sie dessen Deutung – Anzeichen dämonischer Präsenz – übernehmen.³⁰

3.2 Das Jahr 1615: vor der Prozessflut

Ein wahrscheinlich zeitlich nicht zu weit in der Vergangenheit liegender Hexenprozess scheint in den Würzburger *Litterae annuae* von 1615 durch, die von einer „gewissen“ Frau berichten, „die es gewohnt war, bei den Unsrigen zu beichten“, dass, seitdem sie das Gelübde der Keuschheit abgelegt und mehrere Jahre selbst unter Häretikern bewahrt habe, ihr nicht ein einziges Mal eine bestimmte „Giftmischerin“ habe schaden können, die ihr 13 Jahre lang mühelos nachgestellt habe. Dies nämlich habe diese bekannt, bevor sie „zum Scheiterhaufen“ geführt worden sei, dass sie ihr wegen ihrer Keuschheit und des Kreuzzeichens, mit dem sie sie immer bezeichnet gefunden habe, nicht nur nicht habe schaden können, sondern sich sogar vor ihr mehr als vor jedem anderen Menschen sehr gefürchtet habe.³¹ Rektor des Würzburger Kollegs war ab ca. April 1614 Heinrich Neuerus genannt Corsmich SJ (1558–1617).³² Die anonymisierte Information stammte zweifellos aus einer der sakramentalen Beichten der Frau in der Würzburger Kollegskirche St. Michael (errichtet 1606–1610; abgebrochen 1765), was bezüglich des Beichtsiegels (sigillum tacenturnitatis) bedenklich, wenn auch noch nicht kritisch war, da die *Litterae annuae*, die ab Berichtsjahr 1615 nicht mehr publiziert wurden, zur Berichtszeit ausschließlich ordensintern umliefen und gelesen wurden, ganz im Sinne des ordensinternen Verbreitungsvermerks *Pro Nostris tantum* („Nur für die Unsrigen“) in der 1814 wiedererrichteten Neuen Gesellschaft Jesu, wobei

polensis Societatis Iesu und ihr Verfasser Johannes Spitznase aus Mühlhausen in Thüringen, in: Würzburger Diözesangeschichtsblätter 43 (1981), S. 163–262, bes. S. 169–171, 192 Anm. 124 u. ö.; Willem Audenaert (Bearb.), *Prosopographia Iesuitica Belgica Antiqua* (PIBA). A biographical dictionary of the Jesuits in the Low Countries 1542–1773. Introduction by Herman Morlion S.J., 4 Bde., Löwen-Heverlee 2000, hier Bd. 2, S. 207 (irrtümliche Aufnahme wegen falscher Zuordnung des Geburtsortes); Flurschütz da Cruz, Brennfleck (wie Anm. 5), S. 619f., 629.

³⁰ Societas Jesu (Hg.), *Litterae annuae Societatis Iesu anni 1606, 1607 & 1608 datae de more ex provinciis ad R[everendum] P[atrem] N[ostrum] Generalem Praepositum, eiusdemque autoritate typis expressae*, 3 Bde., hier Bd. 2, Mainz 1618, S. 703: „consiliariis Principis“.

³¹ ARSI, Rh. Inf. 48, fol. 169v: „Quaedam Nostris confiteri solita [...] venefica [...] ad rogam“.

³² *Januar 1558 Corsmich = Korschenbroich (Herrschaft Millendonk), SJ 03.05.1579 Trier, *Pater quatuor votorum* 12.08.1597 Heiligenstadt, †12.09.1617 Würzburg; vgl. HASTK, Best. 223, A 639, fol. 6r; ARSI, Rh. Inf. 16, fol. 66v (Nr. 229); Freudenberger, *Annales* (wie Anm. 29), S. 216 Anm. 125; Josef Benzing (Bearb.)/Gerlich, Alois (Hg.), *Verzeichnis der Professoren der Alten Universität Mainz*, masch. Ms. Mainz 1986, S. 135; József Fejér (Bearb.), *Defuncti primi saeculi Societatis Jesu 1540–1640. Pars I. Assistentia Italiae et Germaniae (cum Gallia usque ad 1607)*, masch. Ms. Rom 1982 (2. Aufl.), S. 176.

die Redaktionsarbeiten zum vorerst letzten Berichtsband 1613/14 (publiziert Lyon 1619) noch einige Jahre an der Generalkurie des Ordens, dem römischen Professhaus beanspruchten.

Weiter heißt es im Jahresbericht: „Innerhalb der Stadt wurden an nicht zu wenigen Orten die Werke der Gesellschaft fruchtbar eingerichtet. [...] und verschiedene Gefahren für die Seelen wurden abgewehrt: In den Herbergen und Gefängnissen eilte man zu Hilfe, *welche* Art von Nächstenliebe *auch immer nötig war*. Auf Beispiele verzichte ich, damit nicht dem [bereits] zu anderem Eilenden der Lauf aufgehalten wird.“³³ Von Seelsorge am Richtplatz ist nicht explizit die Rede.

3.3 Das Jahr 1616: 65 betreute Hingerichtete und ein Predigtzyklus

Das Jahr 1616 legt eine Zäsur nahe, wenn auch das, was hier eintrat, durch Anfälligkeit für Berichte über angebliche Hexerei bereits geistig vorbereitet war. Im Würzburger Jahresbericht heißt es ohne Zeitangabe: „Von einem Unsrigen wurde in einigen Predigten unter zahlreichem Zulauf der Menschen über das ungeheure Verbrechen der Zauberer nicht ohne Nutzen eine vollständige Erörterung angestellt. Ja im Nu wurden diejenigen aufgehalten, die die Vollstreckung der Gerechtigkeit zu behindern und den Fürst anderswohin abzulenken suchten, in der Überzeugung, dass dies Träume, altweiberhafte, melancholische und sanguinische Geisteszustände seien, die nun anders denken und dem Fürst [wieder] eifrig dienen.“³⁴ Im folgenden Satz ist ebenfalls ohne Zeitangabe davon die Rede, dass der Eichstätt fürstbischöf Johann Christoph von Westerstetten (reg. 1612–1637)³⁵ und die ihn begleitenden Bischofskollegen Johann Gottfried von Aschhausen (reg. 1617/18–1622)³⁶ von Bamberg und Julius Echter in der Kollegskirche St. Michael eine hl. Messe anhörten und sich

³³ ARSI, Rh. Inf. 48, fol. 169v (o. O. und Redaktionsschluss): „Intra urbem non paucioribus locis opera Societatis fructuose collocata. [...] et varia animarum pericula depellerentur: Xenodochiis et carceribus succurreretur, *quocunque licuit* [Hervorhebung im Original] charitatis genere. Exemplis supersedeo, ne properanti ad alia cursus inhibeat.“

³⁴ ARSI, Rh. Inf. 48, fol. 196v (o. O. und Redaktionsschluss): „Peroratum [est] a Nostro de enormi maleficorum crimine aliquot concionibus frequenti hominum percursu non sine fructu. Retardati quippe summo ex ordine qui Justitiae executionem impedire conabantur, & Principem alio divertere persuasi, haec somnia esse & aniles melancholici sanguinei apprehensiones qui nunc aliud sentiunt Principique suam operam locant seduli.“

³⁵ * 06.01.1563, 1575–1586 Ausbildung in Dillingen, Ingolstadt und Dôle, 1603–1613 Fürstpropst von Ellwangen, 1612–1637 Bischof von Eichstätt, † 28.07.1637; vgl. Matthias Steuer, *Ihro fürstliche Gnaden ... Die Fürstpropste von Ellwangen und ihre Kultur*, Ellwangen 2011, S. 114–121, 323f.; Wolfgang Behringer, *Westerstetten, Johann Christoph von*, in: Richard M. Golden (Hg.), *Encyclopedia of Witchcraft. The western tradition*, 4 Bde., Santa Barbara, CA 2006, hier Bd. 4, S. 1191–1193.

³⁶ * 12.08.1575, 1586/87 am von den Jesuiten geführten Fuldaer Seminar, ab 1590 Studium in Würzburg, Pont-à-Mousson und Mainz, Dr. theol. und Dr. iur., 1609–1622 Bischof von Bamberg,

anschließend ein von den Würzburger Jesuitenschülern aufgeführtes Drama anschauen; unmittelbar anschließend folgt die Nachricht über Almosen der Bischöfe für den sich auf Europareise befindenden Chinamissionar Nicolas Trigault SJ (1577–1628)³⁷, der sich „zu dieser Zeit“ in Würzburg aufhielt.³⁸ Damit kann, sollten die drei Nachrichten an dieser Stelle chronologisch aufgebaut sein, wofür deren relative Einheit im Bericht mit abschließender Zeitangabe spräche – das übergeordnete Gliederungsprinzip der *Litterae annuae* sind jedoch thematische Blöcke –, die Predigt zeitlich verortet werden, nämlich im September 1616, als sich die drei Bischöfe in Würzburg trafen und sich über Trigault über die Chinamission informierten.³⁹

Thema des Predigtzyklus war das „crimen maleficorum“ bzw. „maleficium“ (Schadenzauber), das Verüben von Malefizern bzw., wie es oft kurz und knapp in den Jahresberichten heißt, „Magie“. Es handelte sich um einen thematischen, in sich abgeschlossenen Predigtzyklus; als Ort der Predigten kommt nur die Würzburger Kollegskirche in Frage, deren Präfekt 1615/16 Johannes Reisig SJ (1579–1626)⁴⁰ war; 1617/18 folgte ihm in diesem Amt Philipp Holtzer SJ (1560–1629)⁴¹ nach. Für die Jahre 1616/17 sind sämtliche Kataloge der Rheinischen Provinz verloren, weshalb der Präfekt der Kollegskirche für den Berichtszeitraum nicht mehr präzise festgestellt werden kann. Das Amt eines „concionator nostri templi“ (Prediger unserer Kirche) wird für diesen Zeitraum in Würzburg nicht geführt. Ob der einzige im Personalkatalog ausgewiesene Prediger, der „Concionator academicus“ Maximilian Sandaeus SJ

zudem 1618–1622 Bischof von Würzburg, † 29.12.1622; vgl. Dieter J. Weiß (Bearb.), *Das exemte Bistum Bamberg 3: Die Bischofsreihe von 1522–1693* (Germania sacra, N.F. 38,1: Die Bistümer der Kirchenprovinz Mainz), Berlin/New York 2000, S. 346–401; Winfried Romberg (Bearb.), *Das Bistum Würzburg 7: Die Würzburger Bischöfe 1617–1684* (Germania sacra, Dritte Folge 4, Die Bistümer der Kirchenprovinz Mainz), Berlin/New York 2011, S. 57–130.

³⁷ * 03.03.1577 Douai, SJ 09.11.1594 Tournai, *Pater quatuor votorum* 01.01.1615 Rom, † 14.11.1628 Hangzhou (Zhejiang); vgl. George H. Dunne, Trigault, Nicolas [Nombre chino: JIN Nige, Sibiao], in: DHCJ (wie Anm. 10), Bd. 4 (2001), S. 3838f.

³⁸ ARSI, Rh. Inf. 48, fol. 196v, 197r, hier 197r: „hoc tempore“.

³⁹ Bernward H. Willeke, Würzburg und die Chinamission im 17. und 18. Jahrhundert, in: Würzburger Diözesangeschichtsblätter 35/36 (1974), Aus Reformation und Gegenreformation (Festschrift für Theobald Freudenberger), S. 417–429, bes. S. 418f.; Flurschütz da Cruz, Hexenbrenner, Seelenretter (wie Anm. 4), S. 104.

⁴⁰ * 23.06.1579 Waibstadt, SJ 19.07.1601 Mainz, *Pater quatuor votorum* 31.07.1620 Hagenau, † 21.10.1626 Hagenau; vgl. HASTK, Best. 223, A 639, fol. 16r; StadtA MZ, Abt. 15/431, Noviziat Trier 1603 (Nr. 9); ARSI, Rh. Inf. 37, fol. 94r (Würzburg 1615/16: „Concionator summi aedis secundarius“), 130r (Würzburg 1614/15: „Concionator festivus summi aedis“), 139v (Würzburg 1617/18: „Concionator secundarius in summa aede“); ebd., Rh. Inf. 38, fol. 186v; Sebastian Merkle (Hg.), *Die Matrikel der Universität Würzburg. Erster Teil: Text. Erste Hälfte (Veröffentlichungen der Gesellschaft für fränkische Geschichte Reihe IV, Matrikeln fränkischer Schulen und Stände, Bd. 5)*, München 1922 (ND Nendeln/Liechtenstein 1980), S. 104 Nr. 2357; Fejér, Defuncti (wie Anm. 32), S. 208.

⁴¹ * 02.07.1560 Fürstenwalde, SJ 02.08.1581 Trier, *Coadiutor spiritualis* 02.02.1599, † 26.10.1629 Aschaffenburg; zu ihm: ARSI, Rh. Inf. 16, fol. 89v (Hildesheim, Nr. 3), 155av (Nr. 9); ebd., Rh. Inf. 37, fol. 139v (Würzburg 1617/18: „Praefectus templi“).

(1578–1656)⁴² den Zyklus hielt, ist jedoch eher unwahrscheinlich. Vielmehr wird es ein sich auf Aktivierung breiterer Schichten verstehender Pater gewesen sein. Gerade der Ausdruck „ungeheures Verbrechen der Zauberer“ (enorme maleficorum crimen) ist es, der drastische Predigten nahelegt, wenn auch trotz dieser Terminologie nicht auszuschließen ist, dass die Jesuiten vor willkürlichen Verleumdungen warnten. Die zeitlich nicht näher verorteten Predigten fallen zusammen mit der ab 1615/16 von Gerolzhofen ausgehenden Hochphase der Hexenverfolgung im Hochstift Würzburg.⁴³ Die Prozesse waren während des Predigtzyklus schon am Laufen; dass dieser erst im Spätherbst oder gar im Winter, das heißt nach dem Treffen der Bischöfe gehalten worden wäre, ist dagegen höchst unwahrscheinlich. Das eigentlich Bestürzende ist, dass es die Jesuiten als ihre Aufgabe ansahen, hochstiftische Beamte, die sich gegen die anhebenden Prozesse zu stemmen suchten, indem sie die erfolterte „Magie“ mit der zeittypischen ärztlichen Diagnose „Melancholie“ bzw. einer ungünstigen Zusammensetzung der Körpersäfte im Sinne der Humoralpathologie erklärten, zum Schweigen zu bringen. Wenn auch der Bericht die Beamten wie fast alle in den *Litterae annuae* erwähnten Personen, von herausragenden und Personen des öffentlichen Lebens ausgenommen, anonymisierte, scheinen es doch juristisch ausgebildete Räte gewesen zu sein, da es heißt, dass die Betroffenen aufgrund der Predigten nach Belehrung durch die Jesuiten wieder „dem Fürst eifrig dienen“, während sie vorher noch versucht hatten, ihn von der „Vollstreckung der Gerechtigkeit“, das heißt von Inhaftierung, Aburteilung und Hinrichtung im Rahmen der Prozesse abzuhalten.

Aus den Bemühungen der Räte, Echter auf andere Gedanken zu bringen, geht zudem hervor, dass der alternde Fürstbischof von den gehäuften Magieanklagen zumindest beeindruckt gewesen sein muss; eher noch scheint er von seinem Hofbeichtvater Matthäus Rimaues SJ (1564–1635)⁴⁴ beeinflusst worden

⁴² * 17.04.1578 Amsterdam, SJ 28.XI.1597 Rom, Dr. theol. 18.08.1611 Würzburg, *Pater quatuor votorum* 08.09.1615 Bamberg, † 21.06.1656 Köln; vgl. HASTk, Best. 223, A 639, fol. 41v; ARSI, Rom. 172, fol. 23v; ebd., Rh. Inf. 37, fol. 94r (Würzburg 1615/16: „Concionator academicus“), 139v (Würzburg 1617/18: „Concionator academicus“); PIBA (wie Anm. 29) Bd. 2 (2000), S. 284; Karl J. Becker, Sandacus (van der Sandt), Maximilian, in: DHCJ (wie Anm. 10), Bd. 4 (2001), S. 3494f.; Ludwig K. Walter, Dozenten und Graduierte der Theologischen Fakultät Würzburg 1402 bis 2002 (Quellen und Forschungen zur Geschichte des Bistums und Hochstifts Würzburg 63), Würzburg 2010, S. 128f. (B 327), 224f. (G 53, G 56).

⁴³ Flurschütz da Cruz, Hexenbrenner, Seelenretter (wie Anm. 4), S. 79–83.

⁴⁴ * 24.02.1565 Miltenberg, SJ 27.09.1582 Trier, *Pater quatuor votorum* 24.02.1618 Würzburg, † 23.09.1635 Köln; zu ihm: ARSI, Germ. 5, fol. 413r; ebd., Rom. 531I, fol. 208r (Nr. 21); ebd., Rh. Inf. 16, fol. 240v, hier Nr. 10 (Würzburg 1614: „Concionator Germanicus“); ebd., Rh. Inf. 37, fol. 108r = 119v (Würzburg 1612/13: „summi templi concionator praecipuus“), 125v (Würzburg 1613/14: „Concionator summi templi Dominicalis“), 130v (Würzburg 1614/15: „Concionator Dominicalis summi templi“), 94r (Würzburg 1615/16: „summi templi concionator praecipuus“), 139v (Würzburg 1617/18: „Concionator Dominicalis [summi templi]“); ebd., Rh. Inf. 38, fol. 207v = 223r (Würzburg 1619: „Concionator summi aedis Dominicalis“); ebd., Rh. Inf. 49, fol. 165v = HASTk, Best. 223, A 9, fol. 329r: „duorum Principum Confessarius, primum Julii Herbipolensis antistitis, [...] cui animam agenti praesto fuit“ (Beichtvater zweier Fürsten, zuerst des Würzburger Vorstehers Julius, [...] dem er, als dieser in den letzten

zu sein, keine Gegenmaßnahmen gegen die anhebende Prozessflut, die „Wille Gottes“ sei (eine im Zusammenhang der Hexenprozesse in den *Litterae annuae* begegnende Sichtweise), zu treffen; daher kamen die wohl intensiven Bemühungen der Räte als Störfeuer den Jesuiten ungelegen, weshalb diese jene auszuschalten suchten. Dass Kontakt zwischen den hochstiftischen Räten und den Jesuiten bestand, wird auch durch die gleichzeitige Meldung belegt, dass „ein gewisser Juristischer Rat unseres Fürsten“ anlässlich einer Erscheinung in der Nacht vor Allerseelen 1616 Kontakt zu den Jesuiten aufnahm, was diesen zufolge „auch zur Wertschätzung der Gesellschaft [Jesu] beitragen kann [gemeint ist: wie Echters Teilnahme an der viereinhalbstündigen Karfreitagspredigt in St. Michael 1616]“. ⁴⁵

Ferner dürften die Würzburger Jesuiten durch ihren gut besuchten Predigtzyklus die Hysterie öffentlicher Verdächtigungen weiter angefacht haben, wobei unklar ist, in welchem Ausmaß sie das sog. kumulative Hexereidelikt rezipiert hatten und in den Predigtzyklus miteinfließen ließen. Es wird sich vornehmlich um den Vorwurf des Schadenzaubers gehandelt haben, da gegen Anfang des Jahresberichts unabhängig von den Predigten von einer nicht näher identifizierten, wohl Würzburger „Magd“ die Rede ist, die „von Hexen gequält wurde, so dass sie zuweilen mehrere Tage Stigmata auf Gesicht, Armen und Brust unter Schmerz und Scham [mit sich] herumtrug; ihr wurde aufgetragen, ihren Geist durch eine Beichte zu reinigen, an den Türen und Fenstern ihres Zimmers aus in der Kirche geweihten Kerzen [verfertigte] Kreuze anzubringen und um den Hals gehängt ein *Agnus Dei* zu tragen; jene gehorchte, und nicht vergeblich; jetzt verrichtet sie [wieder] ungehindert ihre häuslichen Pflichten. Durch solcherart Schutz fanden nicht wenige sowohl im Kerker als auch durch die Gesetze zum Tod Verurteilte wirksamen Trost.“ ⁴⁶ Mit dem auch

Zügen lag, beistand); Gerhard Ludwig Kneißler (Bearb.), Johannes Sander S. J. (1596–1674). Geschichte des Jesuitenkollegs in Paderborn 1580–1659. Textedition und Übersetzung. Mit Anmerkungen versehen von Friedrich Gerhard Hohmann (Studien und Quellen zur westfälischen Geschichte 64), Paderborn 2011, S. 408f. in Verbindung mit 426f.; Herbert Gerl (Hg.), *Catalogus Generalis Provinciae Societatis Jesu ad Rhenum Superiorem 1626–1773*, masch. Ms. München [1964], S. 115; mit irrtümlichen Angaben Theobald Freudenberger, *Aus der Studienzeit Liborius Wagners*, in: *Würzburger Diözesangeschichtsblätter* 43 (1981), S. 57–117, bes. S. 83, 105; Walter, *Dozenten* (wie Anm. 42), S. 123 (B 312); Romberg, *Würzburger Bischöfe* 7 (wie Anm. 36), S. 115. Hingewiesen sei auch auf die irrtümliche Zeitangabe „seit 1575“ für Rimaus’ Amtsdauer als Beichtvater Julius Echters in Niccolo Steiner, *Jesuiten als Akteure der Erneuerung im Bistum Würzburg unter Julius Echter*. Am Beispiel von Universität, Priesterseminar und Pfarrseelsorge, in: Weiß (Hg.), *Fürstbischof Julius Echter* (wie Anm. 5), S. 571–588, bes. S. 583.

⁴⁵ Zu dessen Teilnahme an der Karfreitagspredigt 1616 siehe gleichfalls ARSI, Rh. Inf. 48, fol. 197r: „Existimationem de Societate [...] etiam arguere potest. Quidam Jureconsultus Principis nostri Consiliarius“.

⁴⁶ ARSI, Rh. Inf. 48, fol. 196v: „A sagis vexabatur ancilla, ut complures nonnunquam dies impressa stigmata in facie, brachiis, pectore circumferret cum dolore & pudore; iussa est confessione animi expiare, cruces e cereis in ecclesia benedictis cubiculi ostiis atque fenestris affigere, e collo agnum Dei suspensum gestare; obsecundavit illa, nec frustra; iam libera domesticarum curarum munia peragit. Eiusmodi praesidiis non pauci tum in carcere tum morti legibus adiudicati praesens solatium repererunt.“

in den Kerkern eingesetzten *Agnus Dei* ist das in den *Litterae annuae* vielfach erwähnte gesegnete wächserne Medaillon gemeint.

Im Anschluss an die Begegnung mit dem Chinamissionar Trigault wird eine Bücherschenkung eines ungenannten Weltpriesters an die Kollegsbibliothek vermerkt, woran sich folgender Rechenschaftsbericht anschließt: „Die Hospitäler wurden mit großem Trost ohne Unterschied für die Körper mit Hilfe von zu diesem Zweck gesammelten Almosen als auch [mit großem Trost] für die Seelen von Zeit zu Zeit besucht, und es wurden denen Beichten abgenommen, deren Heil von Gott dort in der kurzen Spanne der Zeit und des Ortes bestimmt schien: Die Kerker wurden allenthalben mit deutlichem Nutzen für die zum Tod Verurteilten aufgesucht. Zum Scheiterhaufen hinausgeführt wurden Männer und Frauen, 65 an der Zahl. In ihnen, um sie zu Heilerem zu überführen und auf den Tod vorzubereiten, leuchtete der Fleiß der Unsrigen hervor.“⁴⁷ Wenn auch nicht explizit davon die Rede ist, dass es sich um Todesurteile aufgrund Anklagen wegen Magie handelte, dürfte aber, was die Anzahl von 65 wegen Kriminaldelikten zur Hinrichtung bzw. zum „rogus“ (Scheiterhaufen) Verurteilten betrifft, für die Mehrzahl davon auszugehen sein. Dass die Kerker „allenthalben“ (passim) aufgesucht wurden, deutet zunächst einmal aufgrund des Aktionsradius der Würzburger Jesuiten auf die Stadt Würzburg sowie die nähere, zu Fuß erreichbare Umgebung hin. Es handelt sich um eine präzise Zahlenangabe der betreuten hingerichteten (wohl nicht der insgesamt hingerichteten) Personen, die wie die übrige Statistik der Gesellschaft Jesu – dem verwaltungstechnisch innovativsten, auf exakte Information setzenden Orden der Frühen Neuzeit –⁴⁸ in der Regel verlässlich ist, zumal der Jahresbericht durch den Skriptor der jeweiligen Niederlassung, den die übrigen, unterschiedliche Seelsorgsbereiche abdeckenden Mitglieder der Niederlassung mit Datenmaterial versorgten, zwingend geschrieben und vom jeweiligen Oberen verantwortet werden musste. Das Verhältnis der 65 betreuten Hinrichtungsfälle zu den 87 oder 99 laut rezenter Forschung im Gerichtsbezirk Gerolzhofen seit Anfang Februar 1616 wegen Zauberei hingerichteten und verbrannten Personen wäre noch zu klären.⁴⁹ Der Aktionsradius der Jesuiten beschränkte sich zwar in der Regel, von Exkursionen und auswärtigen Predigten abgesehen, auf das Würzburger Stadtgebiet und das nähere Umland; jedoch kam es durch-

⁴⁷ ARSI, Rh. Inf. 48, fol. 197r (o. O. und Redaktionsschluss): „Xenodochia magno corporum iuxta, eleemosynis in hunc usum collatis, atque animarum solatio intervisa, confessiones exceptae, quorum salus a Deo illi temporis atque loci momento videbatur destinata: Carceres passim aditi cum perspicua capite damnatis utilitate. Educti ad rogum viri foeminaeque numero 65. In quibus ad saniora traducendis, et ad mortem praeparandis Nostrorum eluxit industria.“

⁴⁸ Hierzu ausführlich Markus Friedrich, *Der lange Arm Roms? Globale Verwaltung und Kommunikation im Jesuitenorden 1540–1773* (Habil. phil. Frankfurt am Main 2009), Frankfurt am Main 2011, S. 372–378.

⁴⁹ Unterschiedliche Zahlen in Flurschütz da Cruz, *Hexenbrenner, Seelenretter* (wie Anm. 4), S. 80, 176.

aus öfter vor, dass ein Jesuit längere Wegstrecken zwecks Besuchs auswärtiger Kerker bereiste.

3.4 *Das Jahr 1617: über 104 betreute Hingerichtete und der „Wille des Fürsten“*

Im folgenden Jahr 1617 speiste Julius Echter vor seinem am 13. September erfolgten Tod noch am Montag, dem 31. Juli im Jesuitenkolleg anlässlich des Festtages Ignatius' von Loyola SJ (ca. 1491–1556) zu Mittag und schaute sich ein Drama über den seligen Ordensgründer auf der Kollegsbühne an: „Am Geburtstag unseres seligen Vaters [Ignatius] nahm der Fürst Julius bei uns das Mittagessen ein, und danach schaute er sich denselben Seligen, [der] auf zweierlei Weise Soldat [gewesen war], mit Musikbegleitung ansprechend und geschickt aufgeführt an; von diesem Drama wünschte er, nachdem einige Wochen verstrichen waren, dass es, keinen Aufwand scheuend, von der Krone höheren Adels umringt wiederholt werde, ungefähr zu welcher Zeit den besten, schon hochbetagten und durch seine Arbeiten gebrochenen Vorsteher ein sehr lästiges Fieber ergriff, und in 14 Tagen rieb es ihn völlig auf. In seiner Krankheit wünschte er, dass ihm einer der Unsrigen, dem er gewöhnlich das Innerste seiner Seele eröffnete, an zehn Tagen, an denen er das Bett hütete, beistehe, und um umso sicherer und bereiter aus diesem Leben in das andere hinüberzugehen, nahm er die Beichte der Sünden seines ganzen Lebens in Angriff, und er spendete, wobei der Unsrige Urheber [des Gedankens] war, neben anderen Werken der Frömmigkeit täglich reichliche Almosen. So versehen und mit allen Sakramenten gestärkt, starb der Fürst beglückt am 13. September, 74 Jahre alt, in seinem 44. Regierungsjahr.“⁵⁰ Dass die Hexenprozesse anlässlich von Echters einige Tage vor seinem Tod erfolgter Generalbeichte von Seiten des Beichtvaters Rimaeus kritisch zur Sprache gekommen wären, ist undenkbar, zumal noch im Vorjahr ein Jesuit als Teil der Kollegspastoral gegen das diesen zugrundeliegende „ungeheure Verbrechen“ gepredigt hatte; vielmehr zeigt der ein Schlaglicht auf Echters letzte Lebenswochen werfende

⁵⁰ ARSI, Rh. Sup. 29, fol. 96v (o. O. und Redaktionsschluss): „Beati Patris nostri natali die Iulius Princeps apud nos prandium sumpsit, et postea eundem Divum, bis militem symphonia iucunde & eleganter representatum spectavit; quod drama voluit, interiectis aliquot hebdomadis, nulli parcens sumptui, corona nobilitatis plurimae circumfusa repeti, circa quod tempus optimum Praesulem iam annis gravem, et laboribus fractum invasit permolesta febris, et 14 diebus exhaustis penitus. In hac infirmitate unum de Nostris cui solitus erat arcana mentis patefacere decem quibus decubuit diebus sibi voluit adesse, et quo securior paratiorque ex hac vita ad alteram transiret, confessionem peccatorum de tota vita instituit, Nostroque autore praeter alia pietatis opera, quotquot diebus largas ille elemosynas diversis elargitus fuit. Sic instructus, & omnibus sacramentis munitus, Princeps feliciter obiit 13 7[= Septem]bris aetatis, 74; regiminis, 44.“ Zur Krankheitsgeschichte der letzten Lebensjahre Julius Echters vgl. Wendehorst, Das Bistum Würzburg, Teil 3 (wie Anm. 21), S. 234f.

Bericht einen altersschwachen, belehrende Zerstreuung suchenden und letzte Rechenschaft über sein Leben ablegenden Fürstbischof.

Zur Kerkerseelsorge und den laufenden hochstiftischen Hexenprozessen heißt es im Bericht zuvor: „In den Krankenhäusern stand man in diesem Jahr von Seiten der Unsrigen auf höchst nützliche Weise bei. In einem [gestrichen: Ort] nahm ein bestimmter [der Unsrigen] dazu 60 Beichten denjenigen ab, von denen die meisten kurz darauf ihren Geist Gott zurückgaben. Mit nicht geringerer Nächstenliebe und [geistlicher] Frucht wurden die Kerker aufgesucht, sowohl der Stadt [Würzburg] als auch die [Kerker], die nach dem Willen des Fürsten diejenigen, die draußen ihre Zauberei mit dem Tod abbüßen sollten, festhielten; damit diese ihn [den Tod] mit sehr ausgeglichenem und gut vorbereitetem Geist angingen, ist von den Unsrigen eifrig und fruchtbar gearbeitet worden. Die Zahl übersteigt 104. Unter diesen befand sich eine, die, um [für ihren Tod] bereiter zu sein, nach dem Empfang der hl. Kommunion [d.h. des Viaticum] andere Speise an jenem Tag nicht zu sich nahm, ganz mit beständigen Gebeten beschäftigt. Nachdem ferner die Bekehrung einer einzigen [oder: eines einzigen] zunächst etwas Mühe bereitet hatte und verschiedene Priester vergeblich daran gearbeitet hatten, sie [oder: ihn] wieder auf die rechte Bahn zurückzubringen, wurde durch die Humanität und den Fleiß des Unsrigen schließlich bewirkt, dass sie [oder: er] seine Sünden in der Beichte öffnete und sich mit den übrigen in der katholischen Kommunion mit Gott vereinte. Wir kehren ins Haus [= Kolleg] zurück [d.h. mit der Berichterstattung; es folgen weitere Berichte].“⁵¹ Kein Wort des Bedauerns über die große Zahl an Inhaftierten und die diesen drohende Hinrichtung findet sich hier, vielmehr intensives Bemühen, die Inhaftierten „auf die rechte Bahn zurückzubringen“.

Ihre Haltung vom Vorjahr zugrundegelegt, stimmten die Jesuiten mit dem „Willen des Fürsten“ voll und ganz überein – offenkundig ist Johann Gottfried von Aschhausen gemeint, auf den sich am 5. Oktober 1617 alle Stimmen des Würzburger Domkapitels vereinigt hatten und der dann am 10. Februar 1618 von Papst Paul V. (reg. 1605–1621) bestätigt wurde. Im Gegensatz zu 1616 ist nun explizit von „Zauberei“ (maleficium) die Rede. Die Kerker innerhalb Würzburgs werden von den Kerkern geschieden, die „nach dem Willen des Fürsten“ diejenigen „festhielten“ (attinebant), die ein Malefiz, Zauberei verübt

⁵¹ ARSI, Rh. Sup. 29, fol. 96v (o. O. und Redaktionsschluss): „In nosocomiis utilissima, hoc anno a Nostris navata est opera. In uno quidam [gestrichen: loco] 60 amplius confessiones excepit, quorum plerique paulo post spiritum Deo reddidere. Non minore caritate fructuque sunt aditi carceres, et urbis, & ii ex Principis voluntate, qui foris maleficium morte luituros attinebant, ad quam [mortem] acquissimis & bene praeparatis animis, oppetendam a Nostris laboratum est strenue, & cum fructu. Numerus 104 excedit. In his fuit fuit [sic!], quae ut paratior foret sumpta sacra communione cibum illo die alium non gustavit, continuis intenta precibus. Unius etiam conversio cum primo aliquid negotii [gestrichen: aliq(ui)d (sic!)] facessivisset, sacerdotisque varii in eo reducendo frustra laborassent, Nostri tandem humanitate et industria effectum, ut peccata per confessionem aperiret, et Catholica cum coeteris communione Deo uniretur. Domum redimus.“

hatten. Da der (undatierte) Würzburger Jahresbericht regulär ca. Ende Dezember 1617 verfasst worden sein dürfte, klingt es danach, als ob bereits vor 1618 in Würzburg oder auswärts weitere Räume für wegen Magie Inhaftierte eingerichtet worden wären.⁵² War Aschhausen nach wie vor durch den Predigtzyklus von 1616 beeindruckt?

Für die Stadt Würzburg nahm man bisher aufgrund eines Eintrags vom 21. Januar 1617 im Schreibkalender des Würzburger Tuchscherermeisters Jakob Röder (1571–ca. 1641) an, dass lediglich an diesem Tag Verbrennungen stattgefunden hatten, nämlich, wie Röder notiert, „ein man und 3 weiber“ verbrannt worden seien, wobei die zu bestrafenden Kriminaldelikte unerwähnt bleiben.⁵³ Es scheinen jedoch noch mehr Scheiterhaufen gewesen zu sein. Die 104 betreuten Hingerichteten dürften sich über das ganze Jahr verteilt haben; der Jahresbericht umfasst auch die Zeit des Interregnums nach Julius Eichters Tod und der Wahl des neuen Fürstbischofs. Wie der Bericht nachdrücklich zeigt – wenn auch mit anderer Zielsetzung –, nahmen viele Inhaftierte zu einer religiösen Verinnerlichung Zuflucht, wobei ihnen vermutlich gerade ihr tiefreligiöses Leben die Denunziation durch Nachbarn eingebracht haben dürfte. Das Gefängnispersonal kommt in den Jahresberichten von 1616 und 1617 nicht zur Sprache; Probleme dürfte es hier keine gegeben haben. Die im Bericht hervorgehobene „Humanität“ (*humanitas*) des Jesuiten, durch die ein renitenter Inhaftierter umgewandelt wurde, war das *Proprium* des Ordens, das die Seelsorgsberichte der *Litterae annuae* öfter erwähnen. Verantwortet wurde der Jahresbericht 1617 bereits durch Neuerus' Nachfolger im Amt des Rektors, den ehemaligen Mainzer *Visitor carcerum et hospitalium* Andreas Kirchberger SJ (1576–1628).⁵⁴ Die ursprünglichen Skriptoren der vor Ort in der jeweiligen Niederlassung verfassten Berichte können nicht mehr namhaft gemacht werden, da es sich bei den Würzburger Berichten von 1616/17 um Mainzer Provinzialatsfassungen handelt, die die aus den einzelnen Niederlassungen eingesandten Berichte bündeln. Angesichts der betont niedrig geschätzten Ziffer für 1617 scheinen die Jesuiten, als die betreuten Verurteilten – im Gegensatz zur exakten Zahl 65 für 1616 – die Zahl 100 überschritten, in ihren Aufzeichnungen für den ordensinternen Jahresgesamtbericht den Überblick verloren zu haben.

Was die Verortung der Hinrichtungen betrifft, ist darauf hinzuweisen, dass „draußen“ (*foris*) in der Wendung „*domi forisque*“ (im Haus und draußen) zunächst einmal alles bezeichnen kann, was sich außerhalb des Hauses (der

⁵² Romberg, Würzburger Bischöfe 7 (wie Anm. 36), S. 94.

⁵³ Kleinlauth, Schreibkalender (wie Anm. 29), S. 86 mit Anm. 252 auf S. 118.

⁵⁴ * 24.10.1576 Rottenburg, SJ 21.04.1595 Trier, *Pater quatuor votorum* 09.10.1616, † 18.05.1628 Heidelberg; vgl. HASTK, Best. 223, A 639, fol. 13v; StadtA MZ, Abt. 15/431, Noviziat Trier 1597 (Nr. 15); ARSI, Rh. Inf. 16, fol. 278r (Nr. 1); ebd., Rh. Inf. 37, fol. 82r, 106v = 118r; Gerl, Catalogus (wie Anm. 44), S. 74; Freudenberger, Annales (wie Anm. 29), S. 215 Anm. 108, S. 216 Anm. 126; Fejér, Defuncti (wie Anm. 32), S. 131.

domus) bzw. des Kollegs abspielte.⁵⁵ Insofern kann sich „foris“ sowohl auf den als Richtstätte genutzten Sanderwasen (Sanderrasen) vor dem sog. Hensleins- oder Veyels- bzw. Feichelsturm neben dem Konradstor südlich der Stadt Würzburg im Sinne von „draußen (= vor der Stadtmauer)“ als seit 1599 bezeugter Ort, „do man die böse weiber verprent hat“, als auch, was jedoch wahrscheinlicher ist, z. B. auf die ca. 40 km entfernte Landstadt Gerolzhofen im Sinne von „auswärts“ beziehen.⁵⁶ Da es sich hier wie wohl bereits 1616 lediglich um die betreuten Hingerichteten handelt, dürfte die Zahl der tatsächlich wegen Magie Hingerichteten höher anzusetzen sein. Es ergibt sich eine statistische Diskrepanz zur rezenten Forschungsliteratur, die für das Jahr 1617 in Gerolzhofen ca. 85 bzw. 88 Hinrichtungen annimmt.⁵⁷

Am Sonntag, dem 11. Juni 1617 wurde, wie Jakob Röder notierte, „uf der canzel im dhom verkündiget, daz in jarszeit in disem Franckenlandt und bistum Würzburg uber 300 hexen oder zauberin verbrant worde[n]“ seien.⁵⁸ Es ist als sicher anzunehmen, dass die Zahl vom predigenden oder abkündigenden Geistlichen aus mnemotechnischen Gründen bzw. zwecks besserer Einprägbarkeit durch die Gläubigen gerundet mitgeteilt wurde. Angesichts der Zahlen der von den Jesuiten betreuten, wegen Magie und möglicherweise in Einzelfällen auch wegen anderer Kriminaldelikte zum Tod Verurteilten ist eine Gesamtzahl von ca. 300 Hingerichteten für das Hochstift im Zeitraum von ca. Mitte 1616 bis ca. Mitte 1617 als realistisch anzusehen.⁵⁹

Hofbeichtvater Julius Echers und sonntäglicher Hauptprediger in deutscher Sprache im Würzburger Dom von ca. 1611 bis 1619 war Matthäus Rimaeus, welcher durch sein an der Universität Mainz begonnenes und 1595/96 am *Collegium Romanum* abgeschlossenes Theologiestudium Auslandserfahrung besaß, und welcher durch 23 Jahre das Amt des Predigers an den Kollegien in Koblenz, Würzburg und Paderborn ausübte. Fest- bzw. Zweitprediger am Würzburger Dom von ca. 1615 bis ca. 1618 war Johannes Reisig. Dass Rimaeus die Zahl 300 verkündete, ist sehr wahrscheinlich. Den konkreten Ein-

⁵⁵ ARSI, Rh. Sup. 29, fol. 96r (o. O. und Redaktionsschluss), wo es vom am 12.09.1617 verstorbenen Rektor Heinrich Neuerus heißt, dass er „domi forisque“ (im Haus [= bei den Unsrigen] und draußen) willkommen gewesen sei.

⁵⁶ Zitiert nach Hans-Joachim Zimmermann, Gerichts- und Hinrichtungsstätten in hochstiftisch-würzburgischen Amts- und Landstädten (Diss. iur. Würzburg 1976/77), masch. Ms. [Würzburg 1977], S. 117; vgl. Franz Seberich, Tore und Türme im alten Würzburg, in: Die Mainlande. Geschichte und Gegenwart 4 (1953), S. 77–80, 81–83, 85–87, 89–92, 93–95; 5 (1954), S. 1–3, 5–8, 9–11, 13f., bes. S. 89–91; Merzbacher, Hexenprozesse (wie Anm. 17), S. 117f.; Hubert Drüppel, Hexenprozesse, in: Ulrich Wagner (Hg.), Geschichte der Stadt Würzburg, Bd. II: Vom Bauernkrieg 1525 bis zum Übergang an das Königreich Bayern 1814, Stuttgart 2004, S. 492–505, bes. S. 493f. Vgl. Habilitationsschrift (wie Anm. *).

⁵⁷ Meier, Alles anders als gedacht (wie Anm. 5), S. 561; Flurschütz da Cruz, Hexenbrenner, Seelenretter (wie Anm. 4), S. 80.

⁵⁸ Kleinlauth, Schreibkalender (wie Anm. 29), hier S. 88 mit Anm. 257 auf S. 118.

⁵⁹ Flurschütz da Cruz, Hexenbrenner, Seelenretter (wie Anm. 4), S. 175f.

fluss Rimaeus' auf Julius Echter in der Frage der Hexenprozesse abzuschätzen dürfte hingegen schwierig sein⁶⁰, da Rimaeus literarisch nicht hervortrat und er seine Beichtvater Tätigkeit *sub sigillo taciturnitatis* ausübte. Eine noch zu verifizierende Hypothese wäre es, dass mit dem Tod Gerhard Phiens, der in ganz Franken als „Vater der Armen“ galt, und dem Julius Echter ca. Ende August/Anfang September 1614 bei einem für die Würzburger Jesuiten ausgerichteten Empfang, der wohl einen Leichenschmaus miteinschloss, persönlich die Laudatio hielt⁶¹, eine prononciert hexenprozessfördernde Richtung im Würzburger Jesuitenkolleg die Oberhand gewann, deren Ziel es war, vielleicht in Zusammenwirken mit Phiens Nachfolger als Hofprediger Dr. Jodocus Wagenhau(b)er (1576–1635)⁶², der später in den Würzburger Klerikerprozessen unter Philipp Adolph von Ehrenberg (reg. 1623–1631) für die Degradation der Geistlichen tätig war, Echters Bedenken zu zerstreuen.

4. Fazit: Die Kerkerseelsorge der Jesuiten und die Hexenprozesse

Aus den ordensinternen Berichten des Würzburger Jesuitenkollegs in der Zeit des Alten Reiches zur Zeit Julius Echters spricht ein hoher seelsorglich-professioneller Einsatz. Neben ihrer Sorge um das Seelenheil der Inhaftierten suchten die Jesuiten auch die Nützlichkeit ihrer durch die Halsgerichtsordnungen auf Reichs- und Hochstiftsebene rechtlich geregelten Pastoral dem Gerichtspersonal gegenüber hochzuhalten. Juristische Beratung von Inhaftierten durch Kerkerseelsorger wurde in der CCC als Amtsmissbrauch eingestuft und durch das Eigenrecht der Alten Gesellschaft Jesu (1540–1773) auf der Ebene der Rheinischen Provinz grundsätzlich unterbunden, wobei allein der Ortsobere fallweise anders entscheiden konnte. Ob den Jesuiten bereits wie später in der Anordnung vom 28. Januar 1628 des Würzburger Fürstbischofs Philipp Adolph von Ehrenberg Protokollauszüge der Kriminalprozesse zur Vorbereitung auf ihren Besuch der Inhaftierten ausgehändigt wurden, ist dagegen unklar und bedürfte weiterer Forschung anhand der Prozessprotokolle.⁶³ Mit dem Visitor carcerum Gerhard Phien († 1614), dem „Vater der Armen“ ganz Frankens, setzten sich die Jesuiten bei wegen Magie Angeklagten mehrfach für Freilassungen ein.

⁶⁰ Vgl. ebd., S. 193f.

⁶¹ Societas Jesu (Hg.), *Litterae Societatis Iesu annorum duorum, MDCXIII, et MDCXIV, ad patres, et fratres eiusdem Societatis*, Lyon 1619, S. 181f., hier S. 182: „pauperum [...] parens“.

⁶² Zu ihm siehe Flurschütz da Cruz, Hexenbrenner, Seelenretter (wie Anm. 4), S. 96.

⁶³ Universitätsbibliothek Tübingen, Tübingen, Handschrift Mh 541, fol. 295r–301v (datiert o. O., 28.01.1628), hier fol. 298r als Präzisierung von Merzbacher, Hexenprozesse (wie Anm. 17), S. 167 Anm. 321.

Der Einfluss des nach Phiens Tod in der Würzburger Kollegskirche St. Michael von einem nicht näher bekannten Jesuitenpater gehaltenen Predigtzyklus von ca. Herbst 1616 über das „ungeheure Verbrechen der Magie“ lässt sich ex post nur noch schwer bestimmen. Die Predigten trugen jedoch 1616/17 nach eigenen Angaben dazu bei – und auf diese Leistung legten die Würzburger Jesuiten Wert –, dass unliebsame, warnende Stimmen unter den fürstbischöflichen Beamten verstummten, indem diese ihre bisherigen Bemühungen, die möglicherweise auch in Würzburg abrupt anhebenden Hexenprozesse (von den Jesuiten betreute Hingerichtete für 1616: 65; für 1617: mehr als 104) zu einem Stillstand zu bringen, aufgaben, Julius Echter nicht mehr behelligten und wieder ihren Dienst versahen, nun von der Bedeutsamkeit ihres Tuns im juristischen Durchwinken der Prozesse bzw. Nichteingreifen überzeugt. Auch Julius Echter, 1616/17 mittlerweile körperlich hinfällig, dürfte von seinem Hofbeichtvater Matthäus Rimaecus, der als Sonntagsprediger im Würzburger Dom am 11. Juni 1617 wohl in eigener Person die Zahl der binnen Jahresfrist verbrannten 300 Hexen verkündete, die ausnahmslose Legitimität der Prozesse vor Augen gehalten worden sein. Ob die Würzburger Jesuiten das Treffen Julius Echters mit seinen fränkischen Bischofskollegen Westerstetten und Aschhausen, das im September 1616 ungefähr zeitgleich zu den Predigten gegen Magie stattfand, dazu nutzten, die Hexenprozesse auch auf höchster Ebene weiter zu befördern, muss einstweilen offenbleiben.

Am Ende des Jahres 1617 jedenfalls stand es für die Jesuiten fest, dass es der „Wille des Fürsten“, Echters Nachfolger Aschhausen, war, der die eigens hierfür neu ausgewiesenen Gefängnisse für die wegen Magie Verurteilten anfüllte. In der aufgrund des eigenen Engagements im Kampf gegen „Magie“ wie ein Zirkelverweis anmutenden Berufung auf den „Willen des Fürsten“ als Grundlage der Prozesse schimmert etwas von dem durch, was der 1616/17 in Speyer und Worms wirkende Friedrich Spee SJ (1591–1635)⁶⁴, dem die *Litterae annuae* von der Kollegslektüre *ad mensam* her bekannt waren und der im Herbst 1615 an der *Academia Julia* seinen *Magister artium* in Philosophie erworben hatte, in seiner *Cautio Criminalis* (Rinteln 1631; Frankfurt [= Köln] 1632 [2. Aufl.]) einfing: „Diesen [den Fürsten] aber Anstoß zu geben und nicht sofort zu gehorchen, wiegt in Deutschland schwer: Fast alle, auch die Geistlichen, billigen zu sehr fast alles, was den Fürsten auch immer eben zusagt: und sie erkennen nicht, von welchen diese oft heimlich aufgewiegelt werden, obwohl sie ihrem Wesen nach äußerst rechtschaffen sind.“⁶⁵ In Würzburg waren

⁶⁴ Vgl. Habilitationsschrift (wie Anm. *); Frank Sobiech, Friedrich Spee SJ als Diener Gottes? Die römische Voruntersuchung zu einem Seligsprechungsverfahren (1985), in: Spee-Jahrbuch 23/24 (2016/17), S. 83–106.

⁶⁵ Theo G. M. van Oorschot (Hg.), Friedrich Spee. *Cautio Criminalis*. Mit einem Beitrag zur Druck- und Editions-geschichte von Gunther Franz (Friedrich Spee. Sämtliche Schriften. Historisch-kritische Ausgabe. 3), Tübingen 2005 (2. Aufl.), S. 189 (Dubium. 51, Nr. 6): „Hos

1616/17 jedoch – um Spees Wortwahl substantivisch aufzugreifen – die „instigatores“ (Aufwiegler) eine unbestimmte Anzahl seiner eigenen Mitbrüder im Orden. Vor einem solchen Hintergrund versteht man Spees Anliegen innerhalb der sich im Kampf gegen magische Betätigung auf Abwegen befindlichen Rheinischen Provinz der Gesellschaft Jesu besser.

[Principes] autem offendere & non subito obsequi, in Germania grave est: plerique omnes, etiam viri spirituales nimium pene probant, quaecunque modo Principibus placuerunt: nec advertunt à quibus hi saepe instigentur quantumvis optimi natura sua sint.“